



EHK KANN AUCH RECHT!

EHK-NEWSLETTER RECHT 2/2026

Geschätzte Mandanten, liebe Freunde der Kanzlei,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem EHK-Newsletter Recht möchten wir Sie gerne zum Thema

Vermögens- und Unternehmensnachfolge

informieren.

Versorgung ja, Fristhemmung nein: BGH stärkt Leibrente in der Nachfolgegestaltung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 24. Juni 2026 (IV ZR 141/25) eine für die Nachfolgegestaltung wichtige Frage entschieden: Ein bei der Übertragung eines Vermögensgegenstandes vorbehaltenes Leibrentenversprechen hemmt die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht, selbst wenn die Rente an die Erträge des übertragenen Gegenstands anknüpft und durch eine Reallast gesichert ist. Eine Hemmung der Zehnjahresfrist tritt nur ein, wenn der Übertragende eine eigentümerähnliche Herrschaftsposition zurückbehält

Pflichtteilsergänzung und 10-Jahres-Frist in der Praxis

Bei Schenkungen zu Lebzeiten werden die übertragenen Werte für den sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB fiktiv, also rein rechnerisch, dem Nachlass wieder hinzugerechnet. Dieser hinzugerechnete Wert reduziert sich jährlich um ein Zehntel, sodass der übertragene Gegenstand nach zehn Jahren vollständig aus der Pflichtteilsergänzung herausfällt.

Für die Praxis entscheidend ist somit, wann die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB zu laufen beginnt. So gilt z.B. unter Ehegatten eine gesetzliche Fristhemmung bis zur Auflösung der Ehe (vgl. § 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB). Darüber hinaus verlangt der BGH in ständiger Rechtsprechung für den Fristbeginn, dass der Übergeber den Genuss des Gegenstands vollständig aufgibt und sich keine eigentümerähnlichen Rechte, wie insbesondere den Nießbrauch oder ein Wohnrecht, vorbehält. Tut er dies doch, beginnt die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen.

Gerade bei Vermögensübertragungen im Familienkreis und speziell bei Übertragung von Unternehmensvermögen kann dies zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen, da weichende Abkömmlinge ungeschmälerzte Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen können.

Leibrente als Gegenleistung, nicht als Nutzungsvorbehalt

In seiner aktuellen Entscheidung hat der BGH nunmehr klargestellt, dass die Vereinbarung einer Leibrente – im Gegensatz zum Nießbrauchsvorbehalt oder der Einräumung eines Wohnrechts - die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht hemmt, da nach Auffassung des Gerichts die Leibrente rechtlich als Gegenleistung für die Übertragung zu verstehen ist und nicht als fortgesetzte Nutzung des übertragenen Vermögensgegenstands. Die Leibrente vermittelt dem Übergeber gerade keine weitere Herrschaft über den Gegenstand. Daran ändert nichts, dass sich die Rentenhöhe an dessen Erträgen orientiert oder die Verpflichtung durch eine Reallast abgesichert ist. Die Reallast belastet zwar das Grundstück, verschafft dem Übergeber aber keine eigene Verfügungs- oder Nutzungsbefugnis. Eine rein wirtschaftliche Betrachtung lehnt der BGH ab; entscheidend ist allein die rechtliche Struktur der Regelung.

Abgrenzung fristauslösende und fristhemmende Gestaltungen

Nach der Entscheidung des BGH kann man demnach in der Praxis wie folgt abgrenzen:

Fristauslösend sind Übertragungen, bei denen der Übergeber lediglich eine schuldrechtliche oder dinglich gesicherte Gegenleistung erhält, ohne weiter über Substanz oder Nutzung zu herrschen, etwa Leibrenten, Ratenzahlungen oder Versorgungsleistungen, sofern sie keine eigentümerähnliche Stellung begründen.

Fristhemmend bleiben dagegen Vorbehalte, die eine fortdauernde eigentümerähnliche Stellung sichern, wie Nießbrauch, Wohnungsrechte oder vergleichbare Nutzungsrechte, die den Übergeber wirtschaftlich wie einen Eigentümer erscheinen lassen.

Bedeutung für die Unternehmensnachfolge

Die jüngste Entscheidung des BGH hat auch Relevanz für die Unternehmensnachfolge, da auch hier die Übertragungen oftmals gegen Nießbrauchsvorbehalt erfolgen. Hier kann in der Praxis zukünftig die Vereinbarung einer Leibrente unter Umständen eine Alternative darstellen, da wirtschaftlich dadurch grundsätzlich vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können, gleichzeitig aber auch der Anlauf der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB für Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht gehemmt wird.

EHK berät regelmäßig Privatpersonen und Unternehmer bei allen Fragen rund um die Vermögens- und Unternehmensnachfolge auch an der Schnittstelle zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Gerne erarbeiten wir auch gemeinsam mit Ihnen die für Sie „maßgeschneiderte“ Nachfolgelösung. Sprechen Sie uns an

Ihre Ansprechpartner:

EHK Epple, Dr. Hörmann & Kollegen

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberater, Rechtsanwälte

Morellstraße 33

86159 Augsburg

Tel.: 0821/59780

Fax: 0821/578185

Mail: kanzlei@ehk.de

Web: www.ehk.de

Partner:



Prof. Dr. Dorothee Hallerbach
Partner
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht



Dr. Norbert Hörmann
Partner
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



Dr. Axel Wepler
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater



Katrin Melder
Partner
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Steuer. sowie Handels- und Ge-
sellschaftsrecht, Steuerberaterin



Michael Bisle
Partner
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



Markus Beck
Partner
Rechtsanwalt

Berater:



Dr. Volker Mausch
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Steuerberater



Thomas Jakob
Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Dorothee Hallerbach

EHK Eppe, Dr. Hörmann & Kollegen Steuerberater.
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
EHK Morellstraße 33, 86159 Augsburg

Tel +49 (0)821 59780

E-Mail kanzlei@ehk.de

**Machen
machen.**